2. Bur Lehre vom Schabensersatianspruch bei Berkverträgen. BBB. §§ 635, 276.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. September 1918 i. S. Firma C. W. (RL.) w. Firma E. & St. (Bekl.). Rep. VII. 133/18.

> I. Landgericht Duisburg. II. Oberlandesgericht Dusselborf.

Auf Grund eines Wertvertrags hat die Beklagte im Jahre 1907 ber Klägerin die Maschinen für eine Schotteranlage geliefert und in ben bon ber Rlagerin errichteten Gebauben auf ben von berselben beraestellten Unterlagen angebracht. Die Rlägerin erhob verschiebene Bemangelungen, por allem bie, baß bie Anlage nicht bie augeficherte Leiftungsfähigkeit Sie erhob nach langeren Berhanblungen bie Banblungstlage auf Rudnahme ber Mafchinen und Rudzahlung ber bezahlten 4000 M. Die Rlage brang in ber Sauptsache burch; nur ein Teilbetrag bon 545,60 M wurde abgewiesen, weil die Rlagerin in biefer Sobe Nuten Ihr Berfuch, insoweit mit einer aus ber Anlage gezogen hatte. Schabensersatforberung wegen entgangenen Gewinns aufzurechnen, murbe abgelehnt, ba tein Berichulben ber Beklagten bargetan fei. Am 14. November 1911 entfernte bie Beklagte bie Maschinen, und am 11. Januar 1912 erhob bie Klagerin bie gegenwärtige Rlage, mit ber fie aus bem Gesichtsvunkte bes Schabensersates Rahlung von 16877.04 M und Binsen verlangt. Diesen Betrag behauptete fie aufgewendet zu haben, um bie Gebaube und bie Unterlagen für die Mafdinen berauftellen.

Das Landgericht gab burch ein Teil- und ein Schlufurteil ber Rlage in Sobe bon aufammen 12150 M und Binfen ftatt, weil bie Rlagerin biefe Summe über ben Vertragspreis hinaus aufwenden muffe, um unter Berwendung ber bon ihr errichteten Gebaube und Dafdinenunterlagen ein Schotterwert zu erhalten, wie es bem Bertrage mit ber Beklagten entspreche. Die Beklagte legte gegen beibe Urteile, bie Rlagerin gegen bas ihre Rlage zum Teil abweisende Schlugurteil Berufung ein. Das Oberlandesgericht beschränkte die Berhandlung auf bie von ber Beklagten erhobenen Ginmanbe ber rechtstraftig entichiebenen Sache und ber Verjährung und auf bie weitere Frage, ob bie Klägerin nach burchgeführter Banblung ihren Schabensersakanspruch überhaupt noch geltend machen tonne. Es gelangte alsbann gur Abweifung ber Rlage.

Die Revision ber Rlagerin murbe gurudgemiefen.

Grünbe:

Das Oberlandesgericht geht ebenjo wie bas Landgericht bavon aus, bag bie Betlagte bei Erfillung bes Bertrags mit ber Rlagerin fahrlaffig gehandelt habe, weift bie Rlage aber gleichwohl ab, weil ber geltend gemachte Schabensersatganspruch nicht neben, fonbern nur ftatt der Wandlung verfolgt werben konne. Die bagegen erhobenen Angriffe ber Revision gehen fehl. Das Oberlandesgericht unterscheibet in Anlehnung an bie reichsgerichtliche Rechtsprechung (RBB. Bb. 62 S. 119, Bb. 64 S. 41, Bb. 66 S. 12, Bb. 71 S. 173; Barnener 1915 S. 204) zutreffend zwischen bem Anspruch auf Schabensersat wegen Richterfüllung, ben ber Besteller eines Wertes nach § 635 BBB. gegen ben Unternehmer ftatt ber Banblung ober Minberung geltenb machen kann, und bem aus § 276 abzuleitenben weiteren Schabensersabanipruch. Den Unterschieb amifchen ben beiben Unipruchen findet es mit Recht barin. bag im

erfteren Kalle ein unmittelbarer Zusammenhang bes Schabens mit ben beiberseitigen Leistungen aus bem Wertvertrage gegeben ift, währenb ber Schaben im zweiten Kalle erft burch bas Singutreten eines besonberen felbftanbigen Greigniffes vermittelt wird, und bag er für ben Befteller in bem ersteren Falle ichon zu bem Zeitpunkt erwachfen sein muß, zu bem bie furze Beriahrung nach § 638 zu laufen beginnt, was im zweiten Kalle nicht erforberlich ift. In bem erften Falle ift es berfelbe Mangel bes Wertes, ber bas Recht auf Wandlung ober Minberung entfleben lakt und auch ben Schaben berbeiführt, in bem zweiten Salle erwächft ber Schaben bem Besteller nicht lediglich aus jenem Mangel. Liegt ein Schaben ber ersteren Art vor, fo gibt ber § 635 bem Befteller bie Bahl. ob er Banblung ober Minberung ober Schabenserfat forbern will. Die Borfchrift bes 8635 ift in biefer Begiehung unzweibeutig, fie gewährt keinen Anhalt für die gegenteilige Auslegung ber Revision, baß ber Schabensersatauspruch bes \$635 auch neben einer burchgeführten Banblung ober Minberung gegeben fei. Butreffend bebt bie Revision hervor, daß bie beiben Schabensersatanspruche sich in ber Frage ber Berjährung unterscheiben — für ben Anfpruch aus 8635 lauft bie kurze Frift bes § 638, für ben Anspruch aus § 276 bie breißigjährige Frist bes § 195 -; aber biefer Unterschied ift nicht ber einzige, wie bie Revision will, er ift nur einer bon mehreren, er ift auch nicht grundlegend, vielmehr nur eine Folge ber oben hervorgehobenen wefentlichen Abweichungen.

In der Entscheidung des Senats vom 18. Juni 1918 (AG3. Bb. 93 S. 158) wird anerkannt, daß eine auf die Fahrlässigkeit des Unternehmers gestührte Klage auf Ersat besonderer schaenbringender Wirkungen einer sehlerhaften Werklieferung trotz einer und neben oder nach einer wegen des Fehlers durchgesührten Wandlungsklage zulässig ist. Wenn es dort weiter heißt, daß dafür die §§ 635, 276 BGB. in Betracht kommen, so könnte das misverständlich erschienen, allein die zum § 635 angesührte Eutscheidung RG3. Bd. 58 S. 173 rückt die Webeutung des Satzes sosot in das rechte Licht. Sie sagt nämlich auf S. 178, daß das Geseh die Geltendunachung der mehreren nach den §§ 634, 635 zulässigen Ansprücke im Eventualitätsverhältnis nicht verbiete. In diesem Sinne kann also ein Schadensersatzanspruch aus § 635 auch neben der Wandlung oder Minderung versolgt werden. Durchdringen kann aber auch dann immer nur einer der drei mehrgenannten Rechtsbehelse, und das

ift ber entscheibenbe Punkt in ben obigen Ausführungen.

Beizutreten ist dem Oberlandesgericht endlich in seiner — von der Revision nicht bemängelten — Entscheidung, daß der Schadensersatzanspruch, wie ihn die Klägerin verfolgt, lediglich auf dieselben Mängel des Werkes gegründet ist, wegen deren die Klägerin die Wandlung erklärt hat. Unerheblich ist dabei, ob man mit der Klägerin die von

ihr für die Maschinen hergestellten Gedäube und Unterlagen als nunmehr wertlos erachtet, oder ob man sie mit dem Landgericht als zur Herstellung einer vertragsmäßigen Anlage noch verwendbar und deshalb noch einen gewissen Wert darstellend ansieht. Als die Klägerin sich sür die Wandlung entschied, konnte sie bereits übersehen, daß ihre eigenen Arbeiten und Leistungen ganz oder mindestens teilweise wertlos geworden seien. Deshald mußte sie sich damals bereits entschen, ob sie wandeln oder Schadensersat fordern wolle. Von der einmal getrossenen Wahlkann sie, nachdem sie mit der Wandlung durchgedrungen ist, nach § 635

nicht mehr abgeben.

In einer Entgegnung auf Ausführungen ber Revisionsbeklagten bat bie Revisionsklägerin noch erklärt, nach ihrer Aufjassung fei es zwar nicht notig, aber, falls erforberlich, konne ja bie Rlage im Borprozeß auch als auf Schabenserfat gerichtet gewesen angesehen werben; es fei bann bamals eben ein Teil bes Schabens verfolgt worben. Dem fieht inbeffen zunächft bie formelle Rechtstraft bes im Borprozeß ergangenen Urteils entgegen. In Rechtstraft erwächst nicht bloß bie Urteilsformel; fie und bie Grunde bilben aufammen bie Enticheibung, val ROB. (BBS.) Bb. 33 G. 4, und banach ift im Borprozeg nur bie Banblungstlage erhoben und burchgebrungen. Das ift bisher auch weber in bem früheren noch in bem jetigen Rechtsftreite, weber bon ben Barteien noch von ben Berichten in Zweifel gezogen worben. Weiter aber tommt auch materiell in Betracht, bag bie Schabensersattlage immer nur auf ein Berfculben ber Beklagten hatte gegrundet werben konnen. Der Berfuch ber Rlagerin. im Borprogeß mit einer Schabensersatforberung wegen entgangenen Bewinns gegen gewiffe Gegenanspruche ber Beklagten aufzurechnen, ift aber gerade beshalb gurudigewiesen worben, weil ein Berichulben ber Beklagten nicht bargetan fei. Auch beshalb tann bie Rlage, mit ber bie Rlagerin in bem fruheren Rechtsftreit obgefiegt hat, nicht bie Schabenserfattlage gewesen fein.". . . .